



Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Staatsrechnung 2005

Der Regierungsrat hat vom Ergebnis der Staatsrechnung 2005 Kenntnis genommen. Die Öffentlichkeit wird an einer Medienorientierung vom 15. März 2006 informiert.

Vorlage zur Einführung des Partnerschaftsgesetzes

Der Regierungsrat hat die Vorlage für ein Gesetz über die Einführung des Partnerschaftsgesetzes zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Damit wird auf kantonaler Ebene das in der eidgenössischen Volksabstimmung vom 5. Juni 2005 angenommene Partnerschaftsgesetz umgesetzt. Es wird aller Voraussicht nach am 1. Januar 2007 in Kraft treten. Das Partnerschaftsgesetz verbessert die rechtliche Stellung gleichgeschlechtlicher Paare, ohne die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichzustellen. Das neue Bundesgesetz erlaubt es gleichgeschlechtlichen Paaren, ihre Partnerschaft beim Zivilstandsamt eintragen zu lassen und damit rechtlich abzusichern. Es wird dadurch ein neuer Zivilstand geschaffen. Die eingetragene Partnerschaft begründet eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten. Sie ist in vielen, aber nicht in allen Bereichen der Ehe nachempfunden. Bei Steuern und Erbschaften, Sozialversicherungen und der beruflichen Vorsorge wird die eingetragene Partnerschaft gleich behandelt wie die Ehe. Hingegen können zwei Frauen oder zwei Männer nicht gemeinsam ein Kind adoptieren. Auch Verfahren der Fortpflanzungsmedizin sind ihnen verwehrt.

Wird ein Gesuch um Eintragung der Partnerschaft gestellt, so prüft das Zivilstandsamt die Voraussetzungen und nimmt die Beurkundung vor. Während der Partnerschaft leisten sich die Partnerinnen und Partner Beistand und haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Eine eingetragene Partnerschaft kann auf gemeinsames Begehren oder auf Klage gerichtlich aufgelöst werden, wobei die Bestimmungen des Scheidungsverfahrens sinngemäss anwendbar sind.

Die Anpassungen in verschiedenen kantonalen Erlassen beschränken sich hauptsächlich darauf, die Zuständigkeiten zu regeln und notwendige Hinweise auf das übergeordnete Recht vorzunehmen. Dort, wo im bisherigen Recht die Ehe erwähnt ist, wurde auch die eingetragene Partnerschaft eingefügt, da es sich je um eigene Zivilstände handelt. Dies betrifft in erster Linie Bestimmungen zu Ausstand, Unvereinbarkeit und Zeugnisverweigerungsrecht.

Reorganisation des Schulärztlichen Dienstes

Der Regierungsrat passt den Schulärztlichen Dienst im Kanton Schaffhausen den aktuellen Herausforderungen im medizinischen Bereich bei Kindern an. Im Vordergrund steht eine Aktualisierung der schulärztlichen Reihenuntersuchungen. Kinder, welche schon in ärztlicher Behandlung sind oder waren, werden nicht mehr schulärztlich untersucht. Während der Kindergartenzeit müssen die Augen aller Kindergartenschülerinnen und -schüler kontrolliert werden.

Weitere Schwerpunkte sind die Überwachung des Impfstatus und ein Angebot zur Vervollständigung des Impfschutzes. Der Regierungsrat hat eine entsprechende Änderung der Verordnung über die schulärztliche Tätigkeit auf den 1. August 2006 vorgenommen.

An der Volksschule werden neu präventiv-medizinische Massnahmen geschaffen. Dadurch soll das Gesundheitsbewusstsein und -verhalten der Schülerinnen und Schüler nachhaltig verbessert werden. Daneben wird die nicht mehr zeitgemässe Schülerkarte durch ein Gesundheitsheft für das Kind ersetzt. Dieses Dokument bleibt auch nach Abschluss der Volksschule im Besitz des Kindes.

Anpassung der kantonalen Luftfahrtverordnung

Der Regierungsrat hat eine Änderung der kantonalen Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Luftfahrt vorgenommen. Nachdem im vergangenen Jahr das Dossier "Flughafen Zürich" vom Departement des Innern zum Baudepartement übergegangen ist, wird mit der Verordnungsanpassung das - für alle Verkehrsbelange verantwortliche - Baudepartement generell für den Bereich Luftfahrt zuständig. Daneben werden die in der kantonalen Verordnung enthaltenen Verweise auf das Bundesrecht auf den aktuellen Stand gebracht.

Vernehmlassung zu Änderung der Krankenversicherungsverordnung

Der Regierungsrat spricht sich mit Vorbehalten für eine grenzüberschreitende Öffnung bei der Vergütung von KVG-Leistungen, die im Ausland erbracht bzw. in Anspruch genommen werden, aus. Die Regierung - in Übereinstimmung mit der Ostschweizer Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren - erwartet aber, dass diese teilweise Lockerung des Territorialprinzips nach klar definierten Spielregeln mit angemessenem Einbezug der Kantone abläuft, wie sie in ihrer Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung an das Eidgenössische Departement des Innern festhält. Ein verstärkter Wettbewerb zwischen in- und ausländischen Leistungserbringern darf nur dann auf breiter Basis zugelassen werden, wenn für alle involvierten Partner in Bezug auf Qualitätsanforderungen und Einbindung in die Versorgungsplanungen dieselben Spielregeln gelten.

Die aktuelle Verordnungsrevision soll vorerst nur die Möglichkeit schaffen, örtlich und zeitlich begrenzte Pilotversuche zur grenzüberschreitenden Freizügigkeit zu bewilligen. Bisher wurden Bestrebungen einzelner Kantone zum Aufbau grenzüberschreitender Kooperationen im Rahmen der Spitalplanung durch den Bund konsequent blockiert. Davon betroffen war auch der Kanton Schaffhausen, der eine angestrebte Zusammenarbeit mit den neurologischen Rehabilitationskliniken in Gailingen nicht weiter verfolgen konnte. Gleichzeitig wurden Aktivitäten von Krankenversicherern, die ohne genügende Gesetzesgrundlage Verträge mit ausländischen Spitälern abgeschlossen haben, trotz Vorbehalten der Kantone grosszügig toleriert.

Amts jubiläum

Der Regierungsrat hat Marcel Steinemann, Fachspezialist beim Tiefbauamt, der am 1. April 2006 das 40-jährige Amtsjubiläum begehen kann, seinen Dank für dessen bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit ausgesprochen.

Schaffhausen, 14. März 2006
bis und mit Nr. 11/2006
9/2006

Staatskanzlei Schaffhausen